



Art des Vorstosses:



Interpellation



Anfrage

Titel:

Beurteilung der spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden – Gesetzeslage und aktuelle Situation der Spitex Obwalden.

Auskunftsbegehren/Fragen:

- Gemäss Gesundheitsgesetz (GesG 810.1) des Kantons Obwalden obliegt dem Kanton die Hauptverantwortung über die Aufsicht der Einrichtungen des Gesundheitswesens. Wie begründet die Regierung den Umstand, dass der Kanton diese Pflicht gegenüber der Spitex Obwalden nicht vollumfänglich wahr nimmt? Und wie soll eine künftige Aufsicht ausgestaltet und sichergestellt werden?
- Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für die Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause. Weshalb fehlt im GesG die Regelung über die Aufsicht der Gemeinden gegenüber von Einrichtungen im Gesundheitswesen mit denen sie Vereinbarungen eingehen können? Wie könnte eine solche gesetzliche Präzisierung aussehen, damit die Gemeinden eine bessere Handhabe zur Einflussnahme erhalten?
- Wie definiert die Regierung den Begriff «kantonal anerkannte Spitexträgerorganisation» und wer erteilt entsprechenden Einrichtungen diesen Status und welchen Nutzen bringt diese gesetzliche Definition in der Praxis?
- Weshalb müssen die Gemeinden gemäss GesG für die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege und der Hilfe zu Hause eine Leistungsvereinbarung mit der «kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation» abschliessen und wozu dient diese Eingrenzung nach GesG Art 6 Abs 3?
- Welche Voraussetzungen müssen Einrichtungen im Gesundheitswesen erfüllen, um als sogenannte kantonale Spitexträgerorganisation anerkannt zu werden bzw. welche zentral-schweizer Dienstleister würden bereits heute diese Bedingungen erfüllen, damit diese ebenfalls von Beiträgen durch den Kanton gemäss den Ausführungsbestimmungen (830.711) profitieren können?
- Bereits heute werden im Kanton Obwalden Spitex-Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern erbracht. Welchen Anteil am Gesamtmarkt hat die Spitex Obwalden und wie hat sich dieser in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Der Kanton gewährt gemäss den Ausführungsbestimmungen jährlich nennenswerte Beiträge für die Erbringung von Leistungen an die Spitex Obwalden. Weshalb wird diese Dienstleistung nicht öffentlich ausgeschrieben, obwohl bereits die Kantonsbeiträge den Schwellenwert von CHF 350'000 nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), Anhang 1, deutlich überschreiten?
- Die Unstimmigkeiten in der Spitex Obwalden haben inzwischen zu einer grösseren Kündigungswelle per Ende 2023 und dem Rücktritt von zwei Vorstandsmitgliedern geführt. Wie stellt die Regierung sicher, dass die spitalexterne Pflege künftig gewährleistet bleibt und wie beurteilt die Regierung die aktuelle und künftige Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Spitex Obwalden, um die Bedürfnisse im Kanton abzudecken?
- Wie stellt der Kanton resp. das Amt für Berufsbildung im Fall Spitex Obwalden sicher, dass trotz schwieriger Umstände die Ausbildungsqualität der Lernenden nicht darunter leidet?
- Der Kanton entrichtet unter dem Konto 3636.00 Beiträge an die Alters- und Betagtenbetreuung. Es zeigt sich, dass die abgerechneten Leistungen der Spitex Obwalden im letzten Jahr deutlich gesunken sind. Die Abnahme ggü. 2022 beträgt 16%, ggü. 2021 gar 20%. Was sind die Gründe dieser Abnahme und wie viele Fälle/Anfragen wurden im 2023 durch die Spitex Obwalden abgelehnt und weshalb?

Begründung:

Die öffentlich ausgetragenen Unstimmigkeiten zwischen dem Personal, der Geschäftsführung und dem Vorstand der Spitex Obwalden sowie den Einwohnergemeinden verunsichern und lassen Zweifel aufkommen, ob die qualitative und quantitative Leistungserbringung gegenüber der Kundschaft noch in allen Teilen sichergestellt ist und ob negative Auswirkungen bezüglich der Berufsbildung bestehen. Ganz pragmatisch stellt sich die Frage, ob die Kapazitäten und verbleibenden Fachkräfte der Spitex Obwalden noch genügen, den Leistungsauftrag zu erfüllen, und ob eine Betriebsbewilligung noch legitimiert ist, das SSD verfügt gemäss GesG Art. 74 über entsprechende Aufsichtsbefugnisse für eine vertiefte Prüfung. Eine geschwächte Spitex Obwalden würde somit die sichere Versorgung gefährden und auch den Zielen der Pflegeinitiative entgegenlaufen. Ein untadeliges Image ist entscheidend, genügend qualifiziertes Personal zu finden, was für Voraussetzung für die Ausbildungsoffensive ist. Die Möglichkeiten der Gemeinden für eine adäquate Aufsicht sind aufgrund fehlender gesetzlichen Regelungen und offenbar fehlender Grundlagen in der Leistungsvereinbarung gering. Zudem ist dem Zeitungsartikel der OZ vom 23. Dezember 2023 zu entnehmen, dass der Vorstand keinerlei Einmischung in die Spitex goutiert und somit nicht kooperativ erscheint. Es ist somit zu prüfen, ob die heutigen gesetzlichen Grundlagen ausreichen, damit eine sachgemässe Aufsicht durch den Kanton bzw. die Gemeinden möglich ist. Der Kanton, dem im GesG Art 5 Abs 1 lit d zwar die Aufsichtspflicht zukommt, nimmt diese aus Sicht der Interpellanten ungenügend wahr. Heute bliebe den Gemeinden nur die Option, den Leistungsauftrag aufzukündigen.

Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb die spitalexternen Dienstleistungen nicht regelmässig öffentlich ausgeschrieben werden und diese nicht unter das Submissionsgesetz fallen. Die Beträge der öffentlichen Hand liegen über dem Schwellenwert für Dienstleistungen, somit scheint eine Submission durchführen zu müssen naheliegend.

Die Interpellation soll also offene Punkte klären über die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Spitex Obwalden und die Aufsicht durch Kanton und Gemeinden, auch ob die gesetzlichen Vorgaben im kantonalen Gesundheitsgesetz den heutigen Anforderungen noch genügen und das Submissionsgesetz eingehalten wird.

Datum: 25. Januar 2024

Urheber/-in:

Adrian Haueter-Zumbühl

Mitunterzeichnende:

Mitunterzeichnende: